

**Fahne mit den Beschlüssen
der Finanzkommission des Ständerates**
von der Sitzung vom 12. – 13. November 2012
Pressekonferenz vom 13. November 2012

Entwurf des Bundesrates

Nachmeldung der
Verwaltungsdelegation

Anträge der
Finanzkommission des
Ständerates

Differenz zwischen der
Finanzkommission des
Ständerates und dem
Bundesrat nach Nachmeldung

vom 22. August 2012

vom 13. September 2012

vom 12. - 13. November 2012

Zustimmung zum Entwurf resp. zur
Nachmeldung, wo nichts vermerkt ist.

**Bundesbeschluss I
über den Voranschlag für das Jahr 2013**

vom ... Dezember 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
22. August 2012²*

beschliesst:

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierte Erfolgsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2013 wird genehmigt.

² Sie schliesst ab mit:

	Franken			
a. Aufwänden von	64 734 576 400	... 64 735 759 300	...64 768 672 700	32 913 400
b. Erträgen von	64 434 800 700			
c. einem Aufwandsüberschuss von	299 775 700	... 300 958 600	...333 872 000	32 913 400

Art. 2 Investitionsbereich

Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2013 werden als Teil der Finanzierungsrechnung wie folgt budgetiert:

	Franken		
a. Investitionsausgaben von	7 789 567 200	...7 809 567 200	20 000 000
b. Investitionseinnahmen von	211 707 800		

Art. 3 Kreditverschiebungen; Personalaufwand

¹ Das EFD (EPA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen Krediten für Personalaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen.

² Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Personalaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen.

³ Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Kredit für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge und dem Kredit für Beratungsaufwand Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des für Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge bewilligten Kredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

Art. 4 Kreditverschiebungen; IKT-Bereich

¹ Das EFD (ISB) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen Verschiebungen zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der Departemente, der Bundeskanzlei und des Bundesrates vorzunehmen. Die gleiche Ermächtigung gilt für Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen.

² Die Departemente werden ermächtigt, zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung Verschiebungen vorzunehmen. Sie werden ebenfalls ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Krediten für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen vorzunehmen.

³ Die Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen den Krediten für Informatik Sachaufwand und für Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte oder speziell bezeichneten Krediten für Informatikinvestitionen Verschiebungen vorzunehmen.

Art. 5 Übrige Kreditverschiebungen

¹ Die FLAG-Verwaltungseinheiten werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement zwischen dem Investitionskredit und dem Aufwandkredit des Globalbudgets Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen weder 5 Prozent des bewilligten Aufwandkredites noch den Betrag von 5 Millionen Franken überschreiten.

² Das EDI wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV und BBL) zwischen dem Investitionskredit des BBL für bauliche Massnahmen im ETH-Bereich und dem Aufwandkredit des ETH-Bereichs für den Betrieb Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Investitionskredites nicht überschreiten.

³ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem EFD (EFV) zwischen dem Aufwandkredit für die bestimmten Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit und dem Aufwandkredit für die finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen Verschiebungen vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

Art. 6 Ausgaben und Einnahmen

Auf Grund der budgetierten Erfolgsrechnung und der budgetierten Investitionen werden im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2013 genehmigt:

	Franken			
a. Gesamtausgaben von	64 841 838 300	... 64 843 021 200	... 64 900 114 600	57 093 400
b. Gesamteinnahmen von	64 479 105 800			
c. ein Ausgabenüberschuss in der Finanzierungsrechnung von	362 732 500	... 363 915 400	... 421 008 800	57 093 400

Art. 7 Schuldenbremse

¹ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der BV ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 64 994 938 646 Franken zu Grunde gelegt.

² Dieser Betrag wird um 153 100 346 Franken auf 64 841 838 300 Franken gekürzt. Die Kürzung ist nach Artikel 17d des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) vom 7.10.2005³ dem Amortisationskonto (Art. 17a FHG) gutzuschreiben.

... 151 917 446 Franken auf	... 94 824 046 Franken auf	-57 093 400
64 843 021 200...	64 900 114 600	57 093 400

³ SR 611.0

**Art. 8 Planungsgrössen zu Produktgruppen von FLAG-
Verwaltungseinheiten**

Die Kosten und Erlöse der im Anhang aufgeführten Produktgruppen von FLAG-Verwaltungseinheiten werden nach Artikel 42 Absatz 2 FHG als Planungsgrössen festgelegt.

Art. 9 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Institutionelle und finanzielle Voraussetzungen	138 100 000
b. Landesverteidigung	768 000 000
c. Bauprogramm 2013 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	110 600 000
d. Wirtschaft	150 000 000
e. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	182 000 000
f. Kriegsrisiko bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

² Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2013 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	141 100 000
--	-------------

Art. 10 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Ordnung und öffentliche Sicherheit	15 600 000
b. Beziehungen zum Ausland – Internationale Zusammenarbeit	2 600 000
c. Landesverteidigung	12 000 000
d. Bauprogramm 2013 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	35 900 000
e. Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	56 600 000

**Art. 11 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2013 des
ETH-Bereichs**

¹ Das EDI wird ermächtigt, zwischen den zwei Verpflichtungskrediten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 10 Buchstabe d sowie dem Rahmenkredit für das Bauprogramm 2013 des ETH-Bereichs nach Artikel 9 Absatz 2 Verschiebungen vorzunehmen.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 5 Prozent des jeweils tieferen Kreditbetrages nicht überschreiten.

Entwurf des Bundesrates

Nachmeldung der
Verwaltungsdelegation

Anträge der
Finanzkommission des
Ständerates

Differenz zwischen der
Finanzkommission des
Ständerates und dem
Bundesrat nach Nachmeldung

B9

Art. 12 Der Ausgabenbremse unterstellte Zahlungsrahmen

Folgende Zahlungsrahmen werden gemäss besonderen Verzeichnissen
bewilligt:

	Franken
a. Beziehungen zum Ausland –	
Internationale Zusammenarbeit	77 600 000
b. Kultur und Freizeit	12 600 000
c. Landwirtschaft und Ernährung	60 000 000

Art. 13 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.